

# Sonderbedingungen zum Leistungsbaustein „Reparatur- und Mobilitätsservice“ der ADAC Autoversicherung AG

**ADAC**

ADAC Autoversicherung AG

Zusätzlich zu den Verbraucherinformationen und den Allgemeinen Bedingungen für die ADAC-Autoversicherung (Stand: 15.10.2017) erhalten Sie die Sonderbedingungen zum Leistungsbaustein Reparatur- und Mobilitätsservice der ADAC Autoversicherung AG. Die Leistungen des Reparatur- und Mobilitätsservice können Sie in der ADAC-Autoversicherung als Leistungsbaustein vereinbaren. Wenn Sie den Leistungsbaustein Reparatur- und Mobilitätsservice vereinbart haben, liegen die nachfolgenden Regelungen als Ergänzung der Bestimmungen zu den Leistungsbausteinen in der Kaskoversicherung (Kapitel A.5.2) der für Ihren Vertrag geltenden Allgemeinen Bedingungen für die ADAC-Autoversicherung Ihrem Vertrag zugrunde.

## **A.5.2.5.1 Was ist der Reparatur- und Mobilitätsservice?**

Haben Sie den Leistungsbaustein Reparatur- und Mobilitätsservice vereinbart, verpflichten Sie sich bei einem ersatzpflichtigen Schaden innerhalb Deutschlands, die Reparatur oder die Schätzung der Reparaturkosten (sofern keine Schadenkalkulation durch uns oder ein Sachverständigengutachten erforderlich ist) in einer von uns ausgewählten und vermittelten Werkstatt in Auftrag zu geben. Diese Verpflichtung gilt für Karosserie- und Glasbruchschäden infolge eines der aufgeführten Schadenereignisse:

- Unfall (A.2.3.2)
- Mut- oder böswillige Handlungen (A.2.3.3)
- Entwendung von Fahrzeugteilen (A.2.2.2)
- Sturm und Hagel (A.2.2.3)
- Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.4)
- Glasbruch (A.2.2.5) (in diesem Fall entfallen die Zusatzleistungen nach A.5.2.5.2a))

Im Schadenfall nehmen Sie bitte umgehend telefonischen Kontakt mit uns auf. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages sowie für die Reparatur Ihres Fahrzeuges benennen wir Ihnen eine qualifizierte Werkstatt des ADAC Schadenservices. Die Werkstatt wird sich mit Ihnen bezüglich Reparaturtermin unverzüglich in Verbindung setzen. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z.B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags (zwischen Ihnen und der Werkstatt).

## **A.5.2.5.2 Was zahlen wir im Schadenfall?**

### **a) wenn Ihr Fahrzeug sach- und fachgerecht repariert wird**

Wird Ihr Fahrzeug beschädigt (A.2.7) und in der von uns vorgegebenen Werkstatt unseres Partners vollständig repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.1 abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Zusätzlich erhalten Sie die nachfolgend beschriebenen Leistungen:

- Auf Wunsch wird Ihr Fahrzeug in die vermittelte Werkstatt verbracht und gereinigt zurückgeführt,
- Sie erhalten von der vermittelten Werkstatt eine dreijährige Gewährleistung auf alle Reparaturarbeiten.
- die Werkstatt stellt Ihnen ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur zur Verfügung.

Die oben aufgeführten Leistungen gelten **nicht** bei Glasbruchschäden.

### **b) wenn Ihr Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fach- und sachgerecht repariert wird**

Fehlt der Nachweis über die erfolgte Reparatur und ist keine Schadenkalkulation durch uns bzw. durch ein Sachverständigengutachten erforderlich, zahlen wir die von der vermittelten Werkstatt geschätzten Reparaturkosten bis

zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Im Fall der Abrechnung nach b) werden die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages von uns nicht übernommen.

**Hinweis:** Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist (A.2.9).

### **c) wenn die Reparatur des Fahrzeugs weder durch eine von uns vermittelte Werkstatt durchgeführt wurde, noch diese den Kostenvoranschlag erstellt hat**

Wird das Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt repariert oder bei einer Abrechnung nach b) der Kostenvoranschlag nicht durch eine von uns vermittelte Werkstatt erstellt wird, so übernehmen wir nur 85 % der für die Reparatur berechneten Kosten (Mindestabzug 50,- EUR) abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung

**Hinweis:** Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist (A.2.9).

### **d) sonstige technische Abzüge**

Sonstige berechnete technische Abzüge bleiben von dieser Regelung unberührt und können jederzeit vorgenommen werden.

## **A.5.2.5.3 Wann können Sie den Reparatur- und Mobilitätsservice abschließen?**

Sie können den Reparatur- und Mobilitätsservice für Pkw in der Fahrzeugversicherung (Kasko) abschließen.

Handelt es sich um ein Leasingfahrzeug, können Sie den Leistungsbaustein **nicht abschließen**.

## **A.5.2.5.4 Wann endet der Reparatur- und Mobilitätsservice?**

Der Reparatur- und Mobilitätsservice endet mit der Beendigung der Fahrzeugversicherung (Kasko) für das Fahrzeug. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Reparatur- und Mobilitätsservice zum Zeitpunkt der Übergabe.

### **Verhalten im Schadenfall:**

**Um Ihnen schnellstmöglich bei einem Schaden helfen zu können, bitten wir Sie umgehend Kontakt mit uns aufzunehmen:**

- bei einem Glasschaden – Tel. 0228/ 268 2624
- bei einem Fahrzeugschaden – Tel. 0228/ 268 8700